



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Bundesminister  
Horst Seehofer  
Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10577 Berlin

Datum 16. Nov. 2020  
Durchwahl 0711 231-3451  
Aktenzeichen IM4-1310-3/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

~~Strukturierter Informationsaustausch über gewaltbereite Asylbewerber~~  
Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Palmer vom 13. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Kollege, *lieber Horst,*

der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen, Herr Boris Palmer, hat sich mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 an Sie gewandt und darum gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für einen strukturierten Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden und Sozialbehörden zu schaffen.

Die Universitätsstadt Tübingen hatte in Fällen, in denen sich aus Polizeiberichten oder eigenen Erkenntnissen eine verstärkte Gewaltbereitschaft eines Asylbewerbers erkennen ließ, einen strukturierten Informationsaustausch zwischen der Polizei, der städtischen Ausländerbehörde und der städtischen Flüchtlingshilfe etabliert und anhand dieser Erkenntnisse unter anderem eine Liste mit „auffälligen Asylbewerbern“ geführt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg hat diese Praxis der Datenverarbeitung beanstandet und mit Verfügung vom 30. September 2020 untersagt. Nach § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehe zwar eine Unterrichtungspflicht der Sicherheitsbehörden an die zuständigen Ausländerbehörden, etwa bezüglich der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, jedoch dürften die so übermittelten Daten von der Ausländerbehörde nicht zu anderen Verarbeitungszwecken an die Sozialbehörde weiterge-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

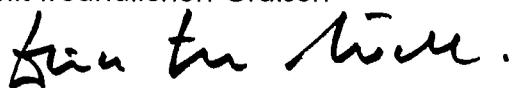
geben werden. Eine solche Datenübermittlung sei datenschutzrechtlich unzulässig, da die Daten der engen Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) unterlägen.

Diese Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit muss ich akzeptieren. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde eingerichtet worden. Dies schließt von Rechts wegen jegliche Einflussnahme auf seine Tätigkeit aus.

Aus meiner Sicht scheint der von Herrn Oberbürgermeister Palmer in Tübingen praktizierte Informationsaustausch der Daten über Straftaten von Asylbewerbern zwischen den Dienststellen der Landespolizei und den Ausländer- und Sozialbehörden jedoch grundsätzlich ein geeigneter Ansatz zu sein, um Gefährdungen für die Beschäftigten, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Ein zielgerichteter und maßvoller Austausch von Daten über Straftaten von Asylbewerbern zwischen Sicherheitsbehörden, Ausländerbehörden und Sozialbehörden liegt sicherlich in unser aller Interesse und kann der Gefahrenabwehr wie der Integration gleichermaßen dienen. Im vorliegenden Fall scheitert dieser Informationsaustausch jedoch daran, dass die Daten, die gemäß § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG an die Ausländerbehörden übermittelt werden, dort lediglich zu ausländerrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Somit erscheint es erforderlich, eine Ausweitung der Zweckbindung der Daten dahingehend zu prüfen, dass auch die zuständigen Sozialbehörden unterrichtet werden dürfen.

Daher unterstütze ich Herrn Oberbürgermeister Palmer in seinem Anliegen und bitte Sie zu prüfen, wie die Zweckbindung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG bezüglich der nach § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG an die Ausländerbehörden zu übermittelnden Daten ausgeweitet werden kann, damit zukünftig auch die Sozialbehörden entsprechend unterrichtet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl